



Informationen zum Umgang mit Legasthenie in der Staatl. Berufsschule Bad Tölz- Wolfratshausen

Bad Tölz, 13.09.2010

Sehr geehrte Eltern, liebe Schülerinnen und Schüler,

im Folgenden erhalten Sie einige Informationen und Hinweise, die Ihnen eine Hilfe beim Umgang mit Legasthenie (gemäß der KMBek vom 16.11.1999, KWMBI. I S. 379) sein können.

Ablauf zur Beantragung eines Nachteilsausgleiches aufgrund einer Legasthenie:

1. Besuch beim Kinder- und Jugendpsychiater zur Diagnostik einer möglichen Legasthenie (Wurde bereits in der Grund-/ Hauptschulzeit eine Lese-/ Rechtschreibstörung psychiatrisch bestätigt, kann dieses Gutachten verwendet werden.)

2. Das Gutachten wird in den ersten Schulwochen der 10. Klasse, zusammen mit den aktuellen Kontaktdaten, **bei der zuständigen Schulpsychologin R. Hub eingereicht und ggf. ein Termin vereinbart.**

Tel: 0151 53506734 oder rhub@bs-starnberg.de (Aktuelle Sprechzeiten finden Sie auf der Homepage.)

Eventuell findet eine aktuelle Testung der Lese- und Rechtschreibleistung bei der Schulpsychologin statt. Schulpsychologische Empfehlungen aus der Volksschulzeit können, nach Absprache mit Frau Hub, in Einzelfällen weiterhin gelten.

Bei bestehender Legasthenie sendet die Schulpsychologin Empfehlungen für den Unterricht und für Leistungsnachweise an die Erziehungsberechtigten.

3. Sie müssen die Empfehlung bei der Klassenleitung abgeben und alle anderen Lehrer/innen mündlich informieren um einen Nachteilsausgleich erhalten zu können. Solange der Schule diese Bescheinigung nicht vorliegt, kann kein Nachteilsausgleich gewährt werden. Die empfohlene Zeitverlängerung bei schriftlichen Leistungserhebungen wird im Klassentagebuch vermerkt.

Hinweise: Diese Empfehlung hat Gültigkeit für berufliche Schulen, d. h. während der gesamten Berufsschulzeit und ggf. für weiterführende berufliche Schulen (z. B. BOS).

Zu beruflichen Abschlussprüfungen muss diese Bescheinigung, bei Prüfungsanmeldung, bei der zuständigen Stelle erneut eingereicht werden.

Die Schule ist verpflichtet, bei Gewährung des Nachteilsausgleiches, dies mit folgendem **Satz im Zeugnis** zu vermerken: Aufgrund einer fachärztlich festgestellten Lese- und Rechtschreibstörung wurden die Leistungen im Lesen und Rechtschreiben nicht bewertet.

Für eine Lese-/Rechtschreibschwäche wird, laut KMBek vom 16.11.1999, nach der 10. Klasse kein Nachteilsausgleich mehr gewährt.

Die Schulpsychologin, Frau Rebekka Hub, steht Ihnen für weitere Informationen oder Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. R. Hub, Studienrätin (Staatl. Schulpsychologin)

----- Hier bitte abtrennen und an die Klassenleitung zurückgeben. -----

Name des Schülers/ der Schülerin.....Klasse.....

Die Informationen zum Umgang mit Legasthenie habe ich zur Kenntnis genommen:

Unterschrift:.....

(Erziehungsberechtigter bzw. volljährige(r) Schüler(in))